

BDSV e. V. | Postfach 20 01 51 | 40099 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit  
Referat WR II 4  
Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Per Mail an: [REDACTED]

05.02.2021

## **Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen - Stellungnahme**

Sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung).

Die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. vertritt die Interessen von KMU sowie großen Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Mit rund 520 operativ tätigen Mitgliedern, 37.000 Beschäftigten und rund 7000 Betrieben sind wir der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Auf dem Weg in eine zirkuläre Wirtschaft gehört die Stahlrecyclingbranche zu den wichtigsten Akteuren der Wertschöpfungskette.

### **Artikel 2 – Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung**

Die Vereinfachung in **§ 13 Abs. 1** des Entwurfs begrüßen wir. Die Mitführung von Papierdokumenten ist nicht mehr zeitgemäß. Bei der Übergangsfrist sollte auf eine bundeseinheitliche Vorgehensweise geachtet werden. Viele Mitgliedsunternehmen sind in mehreren Bundesländern tätig. Es wäre nicht zielführend, wenn in einem Land auf die Papierfassung verzichtet wird, das Nachbarland aber entsprechende Nachweise fordert.

### Artikel 3 – Änderung der Gewerbeabfallverordnung

In **§ 2 Nummer 6** des Entwurfs zur Getrenntsammlungsquote wird ausschließlich auf die „stoffliche Verwertung“ abgehoben. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Verschärfung für die Recyclingbetriebe. Auch die energetische Verwertung ist ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Restfraktionen, die bei der Sortierung und stofflichen Verwertung anfallen, müssen weiterhin einer Entsorgung zugeführt werden können.

In **§ 3 und § 8** des Entwurfs werden jeweils die Wörter „zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling“ durch das Wort „zur Verwertung“ ersetzt.

Einige BDSV Mitgliedsunternehmen nehmen eine Vorbereitung zur Verwertung vor. Bislang fielen auch diese Betriebe unter den ursprünglichen Wortlaut. Mit dem gewählten Wortlaut finden diese Betriebe sich nicht wieder. Die Vorbereitung zur Verwertung ist ein wichtiger Bestandteil des Recyclingprozesses. Daher schlagen wir die folgende Ergänzung beispielhaft an §3 Absatz 3 Satz 2 vor:

*„2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle ~~zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling~~ zur Vorbereitung zur Verwertung und zur Verwertung durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat“*

Für etwaige Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.